Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge



Ausschuss Agrarwirtschaftsrecht

10. April 2014

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Geiersberger • Glas

& Partner mbB Rechtsanwälte Fachanwälte Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas Rechtsanwalt Fachanwalt für Agrarrecht Fachanwalt für Steuerrecht Doberaner Str. 10-12 18057 Rostock Tel. 0381 4611980

kanzlei@geiersberger.de www.geiersberger.de



DLG Arbeitsgruppe Agrarrecht



Fachgremien

Arbeitsgruppe Agrarrecht

- Zusammensetzung: Landwirte, Berater, Juristen
- Aufgabe: Entwicklung genereller Lösungsansätze für rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang unternehmerischer Tätigkeiten

http://www.dlg.org/agrarrecht.html

3

DLG Arbeitsgruppe Agrarrecht



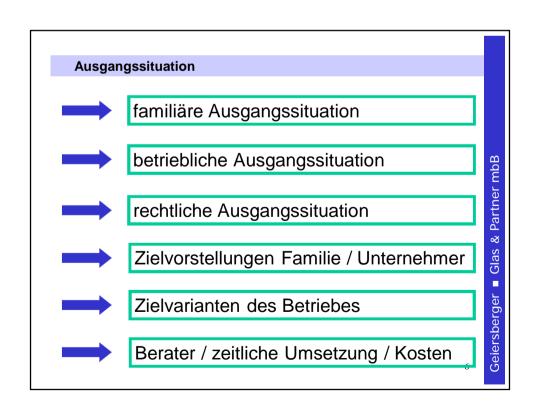
Arbeitsgruppe Agrarrecht

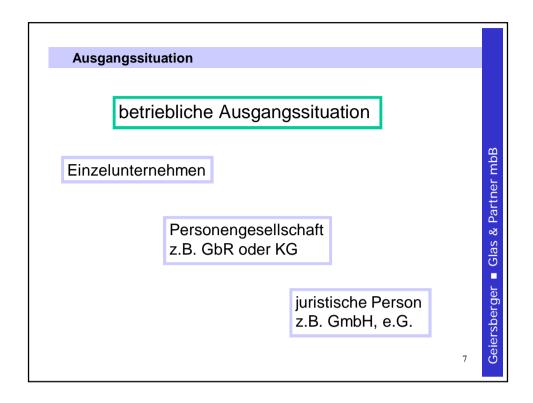
- Projekt
 Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge
- Publikation: DLG-Merkblatt Vorträge Seminare

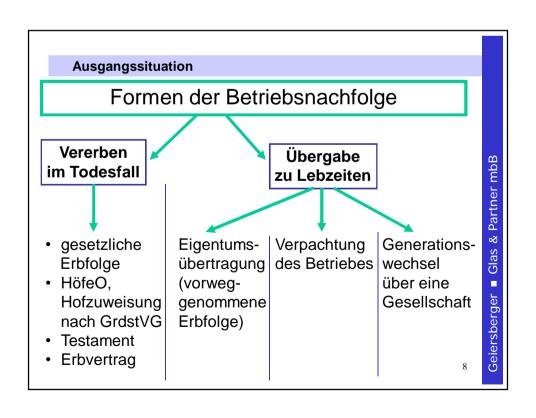
4

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB









Vorweggenommene Erbfolge

Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

Voraussetzungen:

- Übertragung eines Unternehmens
- im Ganzen
- zu Lebzeiten
- endgültig
- auf einen oder mehrere potentielle Erben
- im Wesentlichen unentgeltlich
- zumeist aber gegen Versorgungsleistungen zur Absicherung der privaten Lebenshaltung des Übergebers und seines Ehepartners

9

Vorweggenommene Erbfolge

Regelungselemente im Betriebsübertragungsvertrag

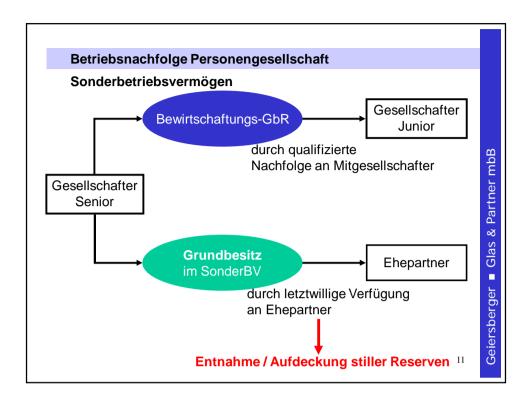
- · Vermögenswerte Aktiva / Passiva
- Pachtverträge
- Förderungen
- ZA und Betriebsprämie
- Milchquote, Zuckerrübenlieferrechte
- Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners
- Abfindung an weichende Erben (andere Kinder)
- Nachabfindung
- Rückfallklausel

10

Geiersberger
Glas & Partner mbB

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

5



Betriebsnachfolge Personengesellschaft

Sonderbetriebsvermögen

Vermeidung der Entnahme und der Aufdeckung stiller Reserven

- qualifizierten Gesellschaftsnachfolger testamentarisch zum Alleinerben einsetzten, weichende Erben erhalten Vermächtnisse oder Abfindung
- sämtliche Miterben werden zunächst Gesellschafter, SonderBV wird im Wege Erbauseinandersetzung dem qualifizierten Miterben zugewiesen, weichende Erben scheiden aus GbR aus
- zu Lebzeiten das SonderBV ins Gesamthandsvermögen der GbR überführen

12

__

Geiersberger
Glas & Partner mbB

Vorweggenommene Erbfolge

ZA und Betriebsprämie

- Übertragung von ZA zulässig (Übernehmer erhält neue Betriebsnummer)
- ZA müssen grds.
 bis 15. Mai (in 2014 spätestens bis 09.06 2014),
 der der Betriebsübernahme folgt,
 in ZI-Datenbank umgeschrieben werden
- noch nicht ausgezahlte Betriebsprämie muss an Übernehmer gesondert abgetreten werden

13

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Vorweggenommene Erbfolge

Erstzuweisung von ZA

Gültigkeit der bisherigen ZA

→ läuft zum 31.12.2014 ab

Neuzuweisung von neuen ZA in 2015

im Zusammenhang mit dem
Beihilfeantrag 2015

Art. 21, 24 VO 1307/2013 1

Geiersberger
Glas & Partner mbB



Voraussetzungen für Erstzuweisung von ZA



Aktiver Betriebsinhaber



Antrag in 2015



Prämienberechtigt in 2013

Art. 24 VO 1307/2013 15

11. 24 VO 1307/2013

Vorweggenommene Erbfolge

Problem:

Betriebsübertragung zwischen dem 15.05.2013 und 15.05.2015

Übertragung des Rechtes auf Erstzuweisung von ZA



Verkauf od. Verpachtung eines Betriebes (oder Erbfall und vorweggenommene Erbfolge)



schriftlicher Vertrag

(bei Erbfall und vorweggenommener Erbfolge nicht notwendig)



an einen aktiven Betriebsinhaber



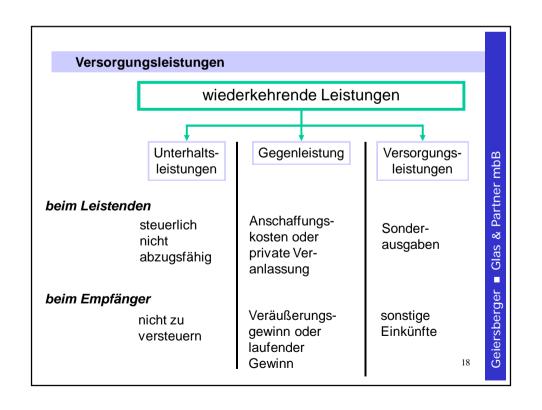
ein- od. mehrfache Übertragung

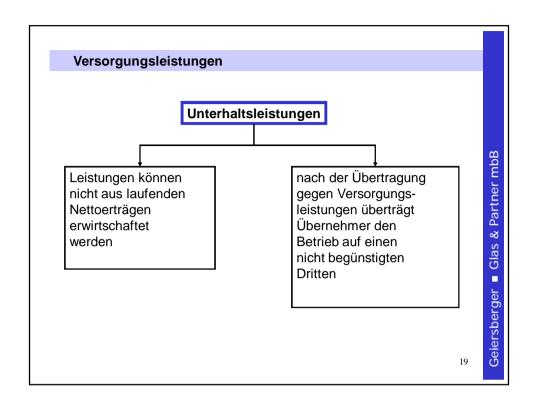
Art. 24 VO 1307/2013; Art. 14 Entwurf Deleg. VO $^{-16}\,$

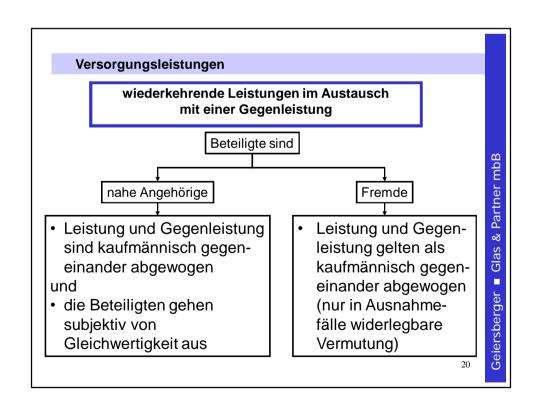
Geiersberger
Geiersberger
Geiersberger

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Versorgungsleistungen Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners • Baraltenteil - mit Wertsicherung? - Reduzierung, wenn ein Ehepartner verstirbt? • Pflegeleistungen - Beschränkung auf persönliche Leistungen? • Wohnrecht - genaue Lagebeschreibung - Ausübungsrecht durch Dritte? - Tragung der Nebenkosten • Beerdigungs- und Grabpflegekosten







Versorgungsleistungen

Versorgungsleistung - Baraltenteil

- · Abzug des Baraltenteils als Sonderausgaben
- Empfänger hat Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern
- begünstigt nur noch Leistungen für Übertragung von:
 - Betrieb oder Teilbetrieb
 - Altenteilerwohnung
 - Mitunternehmeranteil
 - 50%-Beteiligung an Kapitalgesellschaft, wenn Übergeber Geschäftsführer war und Übernehmer dies wird
- von Begünstigung ausgenommen:
 - Kapitalvermögen
 - Vermietungsobjekte
 - vom Übernehmer selbst bewohnte Wohnhaus
- Zuordnung des Baraltenteils auf einzelne übernommene Vermögensgegenstände zulässig

Geiersberger
Geiersberger
Geiersberger

2

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



besonderer Verpflichtungsgrund

 Abweichungen vom Vereinbarten bei der tatsächlichen Durchführung des Übergabevertrages lassen Zweifel am erforderlichen Rechtsbindungswillen aufkommen

23

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Versorgungsleistungen

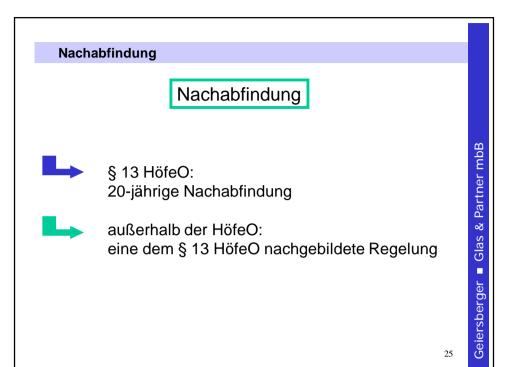
Versorgungsleistungen

- verspätete Zahlung ist unschädlich
- → willkürlich ausgesetzte Zahlung ist schädlich
- → willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich
- geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich
- die nachträglich vereinbarte Übernahme von weiteren Sachleistungen (z.B. für Wohnung) ist schädlich

BFH 15.9.2010 – X R 10/09, BFH/NV 2011, 581 BFH 15.9.2010 – X R 13/09, BFHE 231, 116 BFH 15.9.2010 – X R 16/09, BFH/NV 2011, 428 BFH 15.9.2010 – X R 31/09, BFH/NV 2011, 583

24

Geiersberger
Geiersberger
Geiersberger



Rückfallklausel

Rückfallklausel

- Anspruch auf Rückübertragung des Betriebes wenn (z.B.):
 - Veräußerung des Betriebes
 - Zwangsvollstreckung oder Insolvenz
 - Tod des Übernehmers ohne leibliche Kinder
 - Trennung vom Ehepartner ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichsanspruches
 - Alkoholsucht, Drogenmissbrauch
 - Geschäftsunfähigkeit

• EALG-Flächen:

- Rückfall nur an Übergeber (nicht Ehepartner)
- Löschungsbewilligung des Übergebers für eine zu seinen Gunsten eingetragene Rückauflassungsvormerkung

26

Geiersberger
Geiersberger
Geiersberger

Abfindung weichender Erben

Abfindung weichender Erben

- Grundsatz
 - kein Anspruch der vom Hof weichenden Geschwister
 - > auf Abfindung
 - > im Zeitpunkt der Betriebsübertragung
 - Ausnahme: Anwendungsbereich der HöfeO
- aber
 - > Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - > im Zeitpunkt des Todes der Übergebers

27

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Abfindung weichender Erben

Abfindung weichender Erben

- Problem:
 - Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - ➤ 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - ➤ Pflichtteilsergänzung für Schenkungen / Betriebsübertragung innerhalb von 10 Jahren vor Tod (§ 2325 BGB)
 - 10-Jahresfrist beginnt nicht zu laufen, solange (und soweit?) Wohnrecht, Nießbrauchsrecht oder Rückfallklausel

in Kombination mit Nachabfindung oder Veräußerungs- oder Belastungsverbot

bestehen

5

Geiersberger
Glas & Partner mbB

Abfindung weichender Erben

Abfindung weichender Erben

Problem:
 Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Wertbemessung: regelmäßig → Ertragswert, wenn ein Idw. Betrieb übertragen wird, (Landgutregelung §§ 2312, 2049 BGB) sonst → Verkehrswert
- > Pflichtteilsergänzungsanspruch reduziert sich um 10% pro Jahr
- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch kann nicht abbedungen werden (Berechtigter kann auf Pflichtteilsansprüche verzichten, not. Beurk.)

29

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Abfindung weichender Erben

Abfindung weichender Erben

- Regelungen im Betriebsübergabevertrag
 - weichende Erben sollten am Betriebsübergabevertrag mitwirken und dadurch ihre Abfindung akzeptieren und auf Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichten (not. Beurk.) (Problem → minderjährige Kinder)
 - Abfindung durch betriebsfreies Vermögen (Stadtwohnung, Kapitalvermögen)
 - Abfindung durch Betriebsvermögen (einkommensteuerrechtliche Sonderproblem)

30

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Abfindung weichender Erben Abfindung weichender Erben einkommensteuerrechtliche Sonderprobleme Geiersberger ■ Glas & Partner mbB Abfindung durch Übertragung betrieblicher LN → Entnahme der LN → Aufdeckung stiller Reserven → ESt Übertragung von LN des Ehepartners, die vom Betrieb genutzt werden → steuerliche Verstrickung aufgrund faktischer Ehegattenmitunternehmerschaft beachten Barabfindung durch Hofübernehmer → übersteigt Barabfindung

+ Leistungen außerhalb der Versorgungsleistungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

das buchmäßige EK → entgeltlicher Erwerb → ESt

Geiersberger • Glas

& Partner mbB Rechtsanwälte Fachanwälte Rostock Schwerin Ingo Glas

Rechtsanwalt Fachanwalt für Agrarrecht Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de

Geiersberger <a> Glas & Partner mbB